

LEITARTIKEL

Michael Walter

Jugendkriminalität in zeitbedingter Wahrnehmung:

Der Intensivtäter – empirische Kategorie oder kriminalpolitischer Kampfbegriff?¹

1 Erscheinungsformen, Bilder und Typen der Jugendkriminalität

Jugendkriminalität hat als soziales Phänomen sehr unterschiedliche Erscheinungsformen. Der Wissenschaft und auch einem konkreten Deliktsopfer kann sie bereits im Dunkelfeld begegnen. Der Gesellschaft präsentiert sie sich in den offiziellen oder amtlichen Statistiken, allen voran in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Eine breitere Öffentlichkeit – auch die meisten Politiker – erlangen ihre Kenntnisse von der Jugendkriminalität hauptsächlich aus den Medien. Die Zeitungen und die Berichte in den Fernseh- und Rundfunksendungen prägen die Vorstellungen. Eindrucksvoll sind dabei vor allem Mitteilungen, die visualisierbare oder schon visualisierte Kriminalität liefern, mithin Bilder produzieren.

Entsprechende Abbildungen beziehen sich auf reale, aber extreme Ereignisse, die die Menschen besonders ansprechen und packen. Die Botschaften sind nicht in dem Sinne erfunden, dass ein Journalist schlicht etwas ausphantasiert hätte. Dennoch rufen die betreffenden Medien einseitige Vorstellungen der Bedrohung und Gefahr hervor, wenn sie beispielsweise über fortwährende Raub- oder Körperverletzungsdelikte eines »Mehmet« aus München oder eines »Murat« aus Köln berichten. Denn trotz aller Fakten geht es letztlich nicht nur um singuläre Ereignisse. Wenn ein Jugendlicher in der Öffentlichkeit als Intensivtäter identifiziert wird, sind mit dieser Überschrift Gedanken und Befürchtungen verbunden, die weit über die einmalige individuelle Existenz des einzelnen jungen Menschen hinausweisen. Kreiert wird ein bestimmter kriminologischer Typus, der Schrecken verbreitet, vor allem älteren Menschen Angst macht. Zeigen Zeitungen sein Foto und präsentieren das »Monster-Kid« leibhaftig, entstehen Zweifel, ob wir es gar mit einem Ungeheuer zu tun haben, dem gegenüber jegliches Verständnis oder Mitgefühl unangebracht ist.² Nicht selten suggerieren solche Bilder, man könne die Verruchtheit und Schlechtigkeit dieses Subjekts bei näherer Betrachtung aus den Gesichtszügen oder der Haltung herauslesen. Jedenfalls ist es ganz anders als die »normalen Menschen«.

Damit gelangen wir sogleich an einen entscheidenden Punkt: Eine vom Netz unserer Vorverständnisse uneingefangene Wirklichkeit ist uns nicht zugänglich. Wir können sie nicht be-

1 Für die Erstellung der Abbildungen, die dem Bericht zur Begleitforschung eines Projekts der Kölner Polizei zum verbesserten Umgang mit Intensivtätern entnommen sind, danke ich meiner Mitarbeiterin Dipl.-Psych. Angelika Wolke.

2 Zur Problematik siehe etwa die Beiträge in: *Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention* (Hrsg.), *Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige »Mehrfach- und Intensivtäter«. Ihre Situation – Grenzen und Möglichkeiten der Hilfe*, München 1999.

greifen, weil wir nur das zu erkennen und in den Blick zu nehmen vermögen, was durch unsere gedanklichen Folien und Begriffe (vor-)strukturiert wird. Die strafrechtlich relevanten »Tatsachen« werden im Prozess der Wahrnehmung von unseren gedanklichen Entwürfen gestaltet. Unsere reichhaltigen theoretischen Vorstellungen strukturieren die Gegenstände, die uns dann als Realität erscheinen. Und die Idee eines monströsen Intensivtäters ist just so eine theoretische Vorstellung. Sie hätte sich, um als kriminologisch valide angesehen werden zu können, in empirischen Überprüfungen zu behaupten und zu beweisen und ihr Gehalt müsste erfahrungswissenschaftlich bestätigt worden sein. Soweit das nicht der Fall ist, der Typus aber dennoch als in der Realität nachweisbar unterstellt und im Geiste gesucht wird, könnte man von einer Erfindung sprechen. Der Typus wird solchermaßen nicht gefunden, sondern nur erfunden. Damit dürften die Überlegungen freilich nicht abschließen. Denn selbst hartnäckige kontrafaktische Unterstellungen haben regelmäßig eine bestimmte soziale Funktion, erfüllen prinzipiell benennbare gesellschaftliche Zwecke. Umgangssprachlich könnte man sagen: Auch wenn der Typus des Intensivtäters erfahrungswissenschaftlich nicht angetroffen werden kann, hätte seine gedankliche Unterstellung doch ihren Grund, wäre »zu etwas gut«, erfüllte so gesehen eine – allerdings nicht offen liegende, sondern verdeckte und aufzudeckende – gesellschaftliche Aufgabe.

2 Entstehung der Vorstellung des Intensivtäters

Die kriminologische Arbeit ist – wie jede wissenschaftliche Arbeit – durch eine ständige Neubildung und Überprüfung von begrifflichen Vorstellungen gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, eine Begrifflichkeit zu finden, die möglichst weitgehend der erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung standhält. Aus diesem Blickwinkel ist die kritische Betrachtung eines Begriffes alles andere als aufregend. Der Intensivtäter – verstanden lediglich als Täter ungewöhnlich vieler Delikte – stammt aus einem kriminologischen Umfeld, stellt also kein genuines Medienprodukt dar. Man könnte ihn als Kind einer zentralen kriminalstatistischen Beobachtung bezeichnen: Danach ist das Kriminalitätspensum eines Jahrgangs nicht gleichmäßig auf die Angehörigen der betreffenden Geburtskohorte verteilt, sondern höchst ungleich.³ Denn ca. 30% und mehr der registrierten Straftaten entfallen auf lediglich ca. 5% der Tatverdächtigen.⁴ Es gibt folglich eine vergleichsweise kleine Gruppe von Straffälligen, die besonders viele Delikte begeht. Sie bilden den Ausgangspunkt für die »Intensivtäter«, da sie wesentlich häufiger in Erscheinung treten als die vielen, die – nach den amtlichen Daten – meist nur einmal mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten.

3 Kriminalpolitische Wünsche und kriminologische Ernüchterung

Die Ballung der Deliktsbelastung bei relativ wenigen – meist jungen Männern – beflogelte die kriminalpolitische Phantasie. Es bot sich die Chance, die Kräfte auf die hoch belastete Gruppe zu bündeln, um durch ein gezieltes Vorgehen gegen einige wenige Täter – notfalls im Wege der Haft – das Kriminalitätsaufkommen wesentlich zu verringern. Man hoffte, mit vergleichsweise geringem Aufwand eine große Wirkung zu erzielen, also sehr ökonomisch han-

3 Siehe Wolfgang, M.E./Figlio, R.M./Sellin, T., *Delinquency in a Birth Cohort. Studies in Crime and Justice*, Chicago u.a. 1972, S. 88 f. Sie fanden, dass ca. 5.305 Delikte von insgesamt 10.214 Delikten, also ungefähr die Hälfte, von 627 »chronic offenders« (mit 5 oder mehr Delikten) begangen worden waren (= 18% der Gesamtgruppe der Delinquenter von 3.475).

4 Dazu siehe Walter, M., *Jugendkriminalität*, 2. Aufl. Stuttgart u.a. 2001, Rn. 273 mit weiteren Hinweisen.

deln zu können. Das erklärt, warum erhebliche Anstrengungen unternommen wurden und immer noch werden, die betreffende Gruppe möglichst rechtzeitig und möglichst treffsicher zu identifizieren. Je früher und je sicherer eine entsprechende Prognose möglich ist, desto größer ist der Ertrag – soweit die kriminalpolitische Rechnung.

Doch die Kriminalprognosen sind bislang nicht sicher und genau genug.⁵ Zwar ergibt eine Analyse der Mehrfachtäter, dass sie überwiegend auch Mehrfachbenachteiligte sind, dass sie oft die typische Problemkarriere aufweisen, von dem häufigen Wechsel der Bezugspersonen bis hin zu schulischen und ausbildungsbezogenen Misserfolgen. Daraus kann aber nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, entsprechend belastete Menschen würden zu Mehrfachauffälligen. Denn die meisten schaffen es, trotz ihrer Schwierigkeiten straffrei zu bleiben und nicht aufzufallen. Dieser Befund macht ein intensives frühzeitiges Intervenieren schwierig und riskant. Denn wir wissen inzwischen, wie leicht Einschränkungen der sozialen Teilhabe und Ausschlussprozesse den Werdegang junger Menschen beeinträchtigen können.⁶ Die Intervention soll aber die Gefahren weiterer Delikte verringern, nicht ihrerseits begünstigen. Aus allem folgt, dass aus der Grundeinsicht nur sehr bedingt konkrete kriminalpolitische Strategien ableitbar sind. Wer Mehrfachauffälliger ist, wissen wir erst hinterher und zu spät. Überdies müssten selbst bei einem erweiterten kriminalprognostischen Wissen noch rechtliche Beschränkungen, die für »Verdachtssanktionen« gelten, berücksichtigt werden (worauf hier nicht eingegangen werden kann).

4 Der Intensivtäter als Füllung des kriminologischen Vakuums

Angesichts der prognostisch unbefriedigenden Forschungslage verwundert nicht, dass der Intensivtäter in der Praxis unterschiedlich bis gar nicht (wie etwa in Bayern) definiert wird. Gemeint sind allemal Menschen, die die Strafverfolgungsbehörden voraussichtlich (auch) in Zukunft erheblich beschäftigen werden. Doch woran kann man sie erkennen? Wo fängt der ungewöhnliche Extremfall an? Sind allein die Anzahl oder die Art der bisherigen Delikte entscheidend? Ist ein gegenwärtiger Mehrfachtäter schon wegen einer bestimmten Anzahl von registrierten Delikten ein gefährlicher Intensivtäter? Betrachtet man die Definitionsvielfalt der Polizeien und spezieller Projekte, ist diese Frage mit unterschiedlichen Einschränkungen beziehungsweise Ergänzungen zu bejahen. Schon eine – noch unvollständige – Übersicht veröffentlichter Merkmalsbestimmungen lässt die beträchtlichen Differenzen erkennen.

5 Albrecht, G., Möglichkeiten und Grenzen der Prognose »krimineller Karrieren«, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen, Bonn 1990, S. 99 f. (110).

6 Siehe Kerner, H.-J., Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, in: DVJJ (Hrsg.), Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, München 1984, S. 14 f. (30 f.).

Tabelle 1: Unterschiedliche Definitionen des Begriffs des Mehrfach- oder Intensivtäters seitens der Polizei und einzelner Praxisprojekte⁷

Projekt/Behörde	als Intensiv-/Mehrfach-/Gewalttäter werden bezeichnet	Straftat/Aktivität	Anzahl der Straftaten pro Zeitraum
Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Bund	–	–	mindestens drei Straftaten innerhalb eines Jahres
Landeskriminalamt NRW	–	–	innerhalb von 12 Monaten zwei unabhängige Ermittlungsverfahren mit mindestens fünf Straftaten
Polizeipräsidium Köln	Jugendliche bis 18 Jahre	–	innerhalb von 12 Monaten zwei unabhängige Ermittlungsverfahren mit mindestens fünf Straftaten
Kommissariat 63	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Aktiv Handelnder, mindestens ein Gewaltdelikt	mehr als 10 Straftaten innerhalb von 12 Monaten oder zwei Gewaltdelikte oder individuelle Entscheidung des K 63
Projekt Dortmund	Jugendliche und Heranwachsende unter 21 Jahren	–	mindestens drei Straftaten innerhalb eines Jahres
Projekt Münster	Jugendliche bis 18 Jahre	mindestens eine Gewalttat oder ein schwerer Diebstahl	mindestens zwei Taten mit sechs Delikten
Projekt Nürnberg	Jugendliche bis 18 Jahre	Merkmale wie Deliktsqualität, Gewaltbereitschaft, planmäßiges Vorgehen	mindestens fünf Straftaten in den letzten Monaten
Projekt Potsdam	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Heranwachsende bis 21 Jahre	gesteigertes Maß an krimineller Energie	mehr als 10 Ermittlungsfälle

Die Polizei in Köln, deren Aktivitäten in Bezug auf Intensivtäter von der Kölner Universität (Kriminologische Forschungsstelle) untersucht wurden, berücksichtigt zusätzlich noch, ob ein bestimmter »Fall« von den Medien aufgegriffen worden ist. Unter dieser Voraussetzung entsteht der Intensivtäter besonders schnell, unabhängig davon, wie viel Kriminalität schon registriert worden ist. Die Begriffsunklarheit oder -konfusion bewirkt, dass man schwerlich irgendwelche weiterreichenden Aussagen über die Spezies des Intensivtäters machen kann, da keine einheitlich und eindeutig bestimmbarer (Vergleichs-)Gruppen zur Verfügung stehen. Von der Sache her handelt es sich aber nicht lediglich um vernachlässigte oder verweigerte Präzisierungen. Es wird vielmehr ein theoretisches Defizit deutlich. Denn die Merkmale des Begriffs müssten, um zu überzeugen, in eine *kriminologische Theorie* gebettet sein. Doch die ist – abgesehen von der vorgenannten kriminalstatistischen Beobachtung – nicht ersichtlich.

⁷ Vgl. Wolke, A., Abschlussbericht für das Forschungsprojekt »Präventionsorientierte Ermittlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen« (EG 63); jetzt K 63, Köln 2003, S. 16.

Vielmehr wissen wir, dass die Übergänge zum Mehrfachtäter fließend sind⁸, mithin schwerlich ein eigener Typus gebildet werden kann.⁹

Im Rahmen der oben genannten Begleitforschung haben wir für das Bundesland Nordrhein-Westfalen errechnet, wie häufig und in welchem Ausmaß polizeiliche Mehrfacherfassungen pro Jahr erfolgen.¹⁰

Tabelle 2: Erfassungshäufigkeit der Tatverdächtigen innerhalb eines Jahres – bezogen auf die eigene Altersgruppe¹¹

In Erscheinung getreten in 2001	Tatverdächtige insgesamt in %	Kinder < 14 Jahre in %	Jugendliche > = 14 bis < 18 Jahre in %
einmal	81,2	86,3	77,2
zweimal	11,9	9,3	13,7
dreimal	3,4	2,4	4,3
viermal	1,4	1,0	1,9
fünfmal	0,7	0,3	1,0
sechsmal	0,4	0,2	0,6
siebenmal	0,3	0,2	0,4
achtmal	0,2	0,1	0,2
neunmal	0,1	0,1	0,2
zehnmal und mehr	0,4	0,2	0,5

Wie schon in vielen anderen Untersuchungen wird der Normalfall der nur einmaligen Auffälligkeit sichtbar. Er betrifft – und das ist zu betonen – auch die Jugendlichen, darüber hinaus die noch gar nicht strafmündigen Kinder. Bei den Jugendlichen liegt der Anteil der mehrfachen Registrierungen nur um wenige Prozentpunkte über dem Durchschnitt aller Altersgruppen. Obwohl die dreimalige Auffälligkeit innerhalb eines Jahres deutlich unter 5% liegt, ergibt sich kein zwingender Gesichtspunkt, hier eine Zäsur vorzunehmen. Mit gleicher Berechtigung könnte man eine Grenze nach der häufigsten Einmal-Auffälligkeit ziehen oder – im Hinblick auf die selteneren Fälle – einen Schnitt bei fünfmaliger Registrierung vornehmen, nachdem dort die Prozentsätze bei 1 oder noch darunter liegen.

8 Siehe Heinz, W., Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebniswelten und Reaktionsformen, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebniswelten und Reaktionsformen, Bonn 1990, S. 30 f. (32 f.).

9 Geht man von speziellen Verhaltensauffälligkeiten aus, insbes. von aggressivem Verhalten, sind zwar gewisse Typisierungen möglich, jedoch wiederum mit ganz unterschiedlichen (Hinter-)Gründen für die Aggressivität; abgesehen davon erfolgt die »Umsetzung« in Delikte keineswegs einheitlich; zur Problematik siehe Schütz, C./Todt, E./Busch, L., Gewalt in deutschen Schulen 1990–2000. Polizei und Wissenschaft 2002, S. 13 f. (23); zur Koinzidenz von unterschiedlichen Problemlagen mit strafrechtlichen Auffälligkeiten siehe Dembo, R./Schmeidler, J., A Classification of High-Risk Youth. Crime and Delinquency 2003, S. 201 f.

10 Für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist auf die umsichtige und umfangreiche Studie von Kunkat, A., Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach 2002, dort S. 123, zu verweisen.

11 Vgl. Wolke (Fn. 7), S. 51.

5 Intensivtäter: ein (kriminal-)politischer Kampfbegriff

Die Rede vom Intensivtäter wird erst verständlich, soweit man auf bestimmte kriminalpolitische Bedürfnisse und Bestrebungen abstellt. Auch wenn die, die später einmal die Strafverfolgungsbehörden stark beschäftigen, im Voraus (noch) nicht treffsicher benannt zu werden vermögen, kann die Arbeit mit einem entsprechenden Etikett bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt sehr funktional sein. Meine *These* ist, dass der Begriff des Intensivtäters hauptsächlich für *diejenigen Kinder und Jugendlichen* verwendet wird, bei denen die *kriminalrechtlichen Kontrolleinrichtungen und die Öffentlichkeit eine als bedrückend empfundene Hilflosigkeit erleben*. Vor dem Hintergrund der medial aufbereiteten Erwartung, dass der Staat für jeden Kriminalfall eine nahezu perfekte Reaktion parat hält, richtet sich das Augenmerk auf Erscheinungen, die als systemische Schwachstellen betrachtet werden.

Zumindest drei Gruppen dieser Art lassen sich identifizieren. Zunächst sind die noch strafunmündigen *Kinder im Alter von 12 und 13 Jahren* zu nennen. Für sie, die für gewöhnlich schon tief »in der Pubertät stecken«, ist nach geltendem Recht und mit guten Gründen nicht das Kriminalrecht, sondern das Jugendhilferecht zuständig (§§ 19 StGB; 1 f. SGB VIII). Gegenwärtig besteht auch ein breiter Konsens, die geltende Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren, die künftig als europaweit gültige Marge anzusehen sein dürfte¹², nicht weiter in Zweifel zu ziehen.¹³ Die bange Frage, die jedoch verschieden beantwortet wird, geht nun dahin, ob unser geltendes Jugendhilferecht, das auf das Erziehungsrecht der Eltern und die Förderung der jungen Menschen abhebt, auch allen Formen der Delinquenz gewachsen ist. Einzelne Fälle, wie der schon erwähnte »Mehmet-Fall«, werden vor allem in Wahlkampfzeiten medial herausgestellt, um behördliche Ohnmacht zu demonstrieren. Vorgeführt wird ein gewaltsames Kind, dem nicht Einhalt geboten werden kann. Der Ausdruck »Monster-Kid«, der gebracht wurde und wird¹⁴, drückt genau die gemeinte Furcht Erwachsener aus, dass nämlich das Monster uns gleichsam auffrisst. Mit der konkreten Person und ihrer Eigenart hat das Ganze relativ wenig zu tun.

Die zweite Ohnmachtsorgie Erwachsener hängt mit dem Umgang mit den »Monster-Kids« zusammen. Sie betrifft ein tiefes Misstrauen gegenüber jeglichen Formen der Kriminalpädagogik. Während man für die jüngsten Intensivtäter die »geschlossene Unterbringung« oder den »Wegschluss« fordert, bildet bei den Älteren, schon Strafmündigen, die – gleichsam komplementäre – *Ablehnung pädagogischer Nachsichtigkeit* den Kern des Anstoßes. Vor allem die Erlebnispädagogik wird als unerträglich empfunden und deswegen oft lächerlich gemacht. Die artikulierten Abneigungen beziehen sich beispielsweise auf Segeltörns oder Bergwanderungen oder andere »Vergnügungen«, in deren »Genuss« die Verbrecher kommen. Die Redeweise von den Intensivtätern eignet sich zum *Aufbau eines Kontrastbildes*: Der in die Kriminalität verwobene und verstrickte Straftäter wird mit lustspendenden Abenteuern belohnt. Mit der Ohnmacht mischt sich Wut und Empörung, freilich regelmäßig ohne nähere Kenntnis der wahren Sachverhalte.

Drittens wird der Intensivtäter bemüht, um die *Sanktionen-Aufschaukelung oder Eskalation* im Jugendstrafrecht zu kritisieren. Wir stoßen seit jeher auf die Situation, dass bestimmte

12 Dünkel, F., in: Dünkel, F./v. Kalmthout, A./Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 581 f.

13 Wie jüngst wieder die Beratungen des Deutschen Juristentages in Berlin (Herbst 2002) ergeben haben; siehe Beschlüsse der Abteilung C III. 1.: »Eine Absenkung auf 12 Jahre empfiehlt sich nicht«, angenommen mit 70 : 0 : 1 (!).

14 Siehe Fn. 2.

junge Männer, die in einem mehrjährigen Zeitraum wiederholt vor dem Jugendgericht in Erscheinung treten, von Mal zu Mal mit schrittweise schärferen Rechtsfolgen belegt werden.¹⁵ Es beginnt mit Divisionslösungen, setzt sich über Weisungen, Auflagen und Jugendarrest fort und endet schließlich und schlimmstenfalls bei der vollstreckbaren Jugendstrafe. Dieser Steigerungsprozess, der allerdings im Einzelnen durchaus unterschiedlich gestaltet sein kann, dessen Länge u.a. auch davon abhängt, welche Reaktionsmöglichkeiten dem entscheidenden Jugendrichter jeweils zur Verfügung stehen, wird als eine Geschichte des sanktionspolitischen und insbesondere spezialpräventiven Misserfolgs verstanden.¹⁶ Da nicht gleich die erste Sanktion das Übel bei der Wurzel gepackt habe, sei eine erneute Auffälligkeit – die Rückfälligkeit – aufgetreten. Wieder schimmert die Kritik an einer »falschen Milde« hervor: Man hätte gleich früher intensiver »zugreifen« sollen. So gesehen imponiert der Intensivtäter als der, bei dem nicht rechtzeitig intensiv genug strafrechtlich reagiert wurde: intensive Delinquenz wegen zu wenig intensiver »Einwirkung«.

An diesem letzten Beispiel wird zugleich die ganze Dürftigkeit des Ansatzes deutlich. Empfundene Ohnmacht – zuletzt der Richterinnen und Richter – soll durch mehr reaktive Härte sozialpsychologisch ausgeglichen werden. Doch bereits die Prämisse überzeugt nicht. Eine erneute Auffälligkeit muss keineswegs als Fehlschlag der vorausgegangenen jugendrechtlichen Reaktionsweise begriffen werden. Letztere liefert ja bekanntlich nur einen sehr begrenzten Beitrag im Ensemble des gesellschaftlichen Geschehens. Intensive Maßnahmen sind nicht besser, sondern gefährlicher. Sie mögen zwar tatsächlich stärker wirken, jedoch vorwiegend im Sinne einer Belastung der weiteren Sozialisation, der Beschneidung sozialer Teilhabe, wodurch künftige Rechtsbrüche wahrscheinlicher werden.

6 Intensivtäter als Medienprodukte

Wie bereits eingangs hervorgehoben, erfinden Medien für gewöhnlich keine Täter oder Tatverdächtigen. Sie gestalten aber dadurch die Umwelt, dass sie aus der großen Masse des Geschehens einzelne Fälle herausgreifen und in den Mittelpunkt rücken (agenda setting). Auf diesem Wege entsteht eine neue repräsentative Wirklichkeit und vor allem ein Feld der Auseinandersetzungen, auf dem argumentiert, sich profiliert, gewonnen, verloren und auf dem schließlich ein bestimmtes Weltverständnis und eine bestimmte Politik durchgesetzt werden kann.¹⁷

Die Selektionsprozesse, deren Abläufe die neue Realität schaffen, beginnen mit der Konzentration auf bestimmte Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik. Dort treten am ehesten kurzfristige Zahlenschwankungen zutage, die zu alarmieren und Aufmerksamkeit zu wecken imstande sind. Demgegenüber schwanken die Justizdaten weniger, sind von mehr Konstanz gekennzeichnet. Angaben aus wissenschaftlichen Untersuchungen lassen sich oft nicht so einfach und plakativ wie die Polizeidaten verwenden, wenn Journalisten denn überhaupt Zugang zu ihnen finden. Stärkere kurzzeitige Anstiege interessieren als Nachrichten besonders, wie

15 Dazu etwa *Hering, E.*, Mechanismen justizialer Eskalation im Jugendstrafverfahren, Pfaffenweiler 1993, mit zahlreichen Literaturhinweisen; siehe schon *Kaufmann, H.*, Jugendliche Straftäter und ihre Verfahren, München 1975, S. 36 f.

16 Zur Problematik siehe die Beiträge von *Bussmann, E.* und *Plewig, H.-J.*, Muss man immer strenger werden?, in: DVJJ (Hrsg.), Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit, München 1981, S. 354 f. u. S. 373 f.

17 Vgl. die Beiträge in: *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Kriminalität in den Medien, 5. Kölner Symposium, Mönchengladbach 2000.

schlichte Beobachtungen und Vergleiche von Mediendarstellungen erweisen. Anders als Kriminalitätsrückgänge haben Zunahmen wegen ihrer beunruhigenden Qualität einen höheren »Nachrichtenwert«. Und solche Verschlimmerungen weist die Polizeiliche Kriminalstatistik fast nur für die Jugendkriminalität aus.¹⁸ Innerhalb der Jugendkriminalität, die von der Leistungserschleichung (Schwarzfahren) über den Ladendiebstahl bis hin zur Brandstiftung und zum Mord reicht, liegt für die Medien der Akzent bei den gut visualisierbaren, Emotionen hervorrufenden Erscheinungsformen. Das sind vor allem Varianten der Gewaltkriminalität, die für die Polizeiliche Kriminalstatistik schwerpunktmäßig aus den Bereichen des Raubes und der räuberischen Erpressung sowie der gefährlichen Körperverletzung gewonnen werden. Während der Anteil entsprechender Delikte an der polizeilich erfassten Gesamtkriminalität (ohne Straßenverkehrsdelikte) um die 3 % kreist¹⁹, macht er in der medialen Berichterstattung 50 % und mehr aus.²⁰ Das erklärt, warum die Menschen den Gewaltanteil im Allgemeinen wesentlich zu hoch einschätzen: Sie übernehmen die medial vermittelten Proportionen als Wirklichkeit.

Nun wird des Weiteren bei der Berichterstattung aus dem Schlimmen das Schlimmste ausgewählt. Am »besten« in diesem Sinne dürfte der Sexualmord sein, möglichst noch an oder durch Kinder, denn der kann kaum mehr überboten werden. Die Kombination von Sex and Crime ist das »Ideal« medialer Darstellung. Nicht von ungefähr werden die Schreckensnachrichten der Boulevardpresse regelmäßig von Nacktmodellen umrahmt. Diese Kombination offenbart zugleich die Heuchelei, die hinter manchen Darstellungen steht.

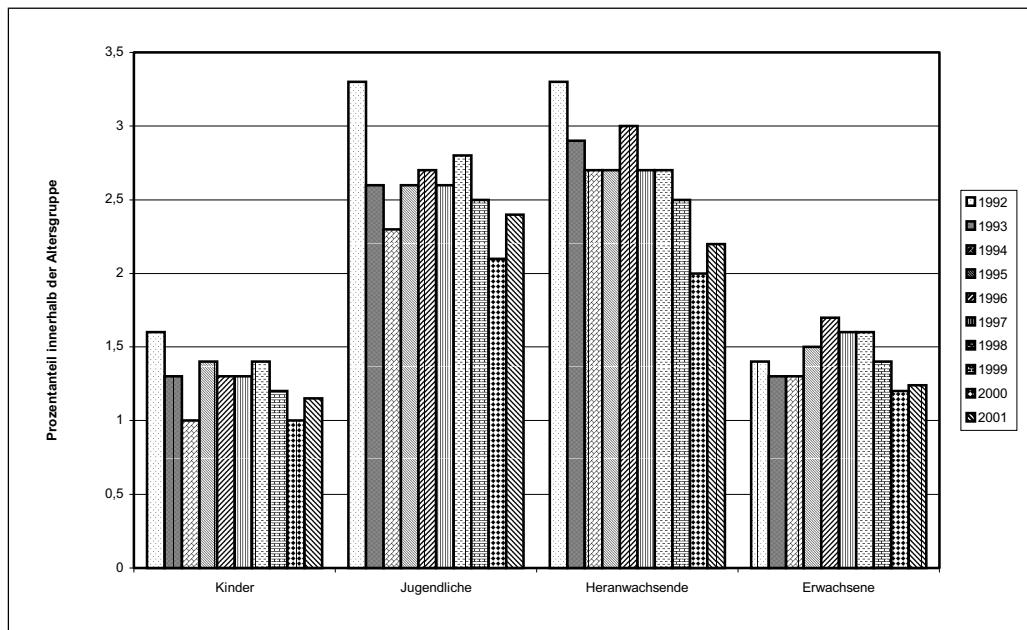
Die Berichte über entsprechende Gewalttaten enthalten zwei Botschaften. Zum einen wird eine unerhörte qualitative Steigerung behauptet: So etwas Furchtbare wie die fortwährenden Gewaltsamkeiten eines »Mehmet« oder »Murat« war noch nie da! Deswegen soll man das Blatt kaufen und sich auch auf die vorne schon angekündigten schaurig-schönen Details freuen. Zum anderen aber unterstellen die Schilderungen regelmäßig, dass das an sich *singuläre Ereignis der symptomatische Vorbote* einer neuen Ära sei, in der die Gewalt und die Brutalität diese neue Qualität annehmen werden. Solchermaßen mutiert ein vollkommen außergewöhnlicher Fall wieder zu einem gewöhnlichen, in einer furcht- und schreckenerregenden Zukunftsperspektive. Wenn nicht sofort etwas geschieht – so muss man annehmen –, sind wir verloren. Der Gegner ist wiederum ein Intensivtäter, der intensiv verletzt und dieses Treiben, wird er nicht sofort und kompromisslos »aus dem Verkehr gezogen«, unverändert fortsetzt. Botschaften wie die, dass sich etwa der Anteil von jungen Mehrfachtatverdächtigen an der jeweiligen Altersgruppe (gemessen für die letzte Dekade in Nordrhein-Westfalen) nicht erhöht hat, wie die folgende Abbildung aus der Kölner Untersuchung zeigt, finden demgegenüber keine Berücksichtigung.

18 Näheres bei Walter, M., Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland – zugleich: Zum Aussagegehalt des Kriminalitätsanstiegs, in: Dölling, D. (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Berlin 2001, S. 37 f.

19 Siehe Bundesministerium des Inneren (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Kurzfassung, Berlin 2001, S. 8.

20 Siehe etwa Ionescu, A., Kriminalitätsberichterstattung in der Tagespresse – Ergebnisse einer Auswertung deutscher Zeitungsartikel, in: Dölling, D./Gössel, K.H./Waltos, S. (Hrsg.), Kriminalberichterstattung in der Tagespresse, Heidelberg 1998, S. 45 f. (50, 82).

Abbildung 1: Entwicklung der Mehrfachtatverdächtigen (mit mehr als 10 Straftaten) in den Jahren 1992 bis 2001²¹



Die mediale Berichterstattung über ein einmaliges Ereignis gewinnt schließlich die Qualität einer Realprognose, die dann des Weiteren zum *Ausgangspunkt gesetzlicher Verschärfungen* gemacht wird. Die Schilderung eines untypischen schweren Falles bereitet den Boden für eine rigide Kriminalpolitik, die sich von den realen Problemen der Kriminalitätskontrolle entfernt. Politiker fühlen sich, um die Chancen der Wiederwahl zu erhalten oder noch zu verbessern, zu Ad-hoc-Vorschlägen aufgerufen, die von ihrer Radikalität her kaum weit genug gehen können. Die Frage, ob die vorgebrachten Änderungsvorschläge überhaupt eine Verbesserung des Rechtsgüterschutzes plausibel machen können, spielt eher eine untergeordnete Rolle. Anlässlich der jeweiligen Verschärfungsdebatte bringt man alte Modelle und Vorstellungen erneut an die Oberfläche, um sie vielleicht jetzt mit dem »Rückenwind« des jüngsten Skandalfalls politisch-parlamentarisch durchsetzen zu können.²² Favorisiert wird die einfache und einschneidende Antwort: eher, schneller und länger inhaftieren, mehr ausweisen und abschieben. Wer in einer solch aufgeladenen Stimmung zur Besinnung mahnt, hat es nicht leicht und vermutlich die »Zeichen der Zeit« nicht erkannt.

21 Vgl. Wolke (Fn. 7), S. 50.

22 Ein seit Jahrzehnten bekanntes Beispiel ist der Vorschlag, durch kurze Arrestverbüßung oder notfalls Untersuchungshaft einen als heilsam vorgestellten Schock zu vermitteln, der die weitere Behandlung »einläuten« soll (verwendete Ausdrücke: »Schuss vor den Bug«; »Warnschussarrest«, »Abschreckungshaft« etc.); zur Neuorientierung siehe Sonnen, B.-R., in: Diemer, H./Schoreit, A./Sonnen, B.-R., Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl. Heidelberg 2002, § 16 Rn. 6; vgl. dort auch Diemer, H., § 8 Rn. 6.

7 Fazit

Wir begegnen einem handfesten *Strukturproblem*. Die Medien und ihre Arbeit sind einerseits für eine freiheitliche Demokratie unverzichtbar. Andererseits führt der freie Meinungs- und Sensationsmarkt zu Realitätsdarstellungen und kriminalpolitischen »Rohvorlagen«, die eine rationale und mit Augenmaß betriebene Kriminalpolitik erheblich erschweren, wenn nicht gar streckenweise unmöglich machen. Ein unheilvolles Zusammenspiel von Medien und Politikern, die die medialen Mitteilungen beständig aufgreifen, schafft ein eigenes kriminalpolitisches Klima. In ihm wächst langfristig allgemeine Kriminalitätsfurcht, mit der eine zunehmende kriminalpolitische Rigidität einhergeht. Verlangt werden hauptsächlich »technische« Lösungen, allen voran ein intensiverer Gebrauch der Haft. In diese geistige Situation passt der Intensivtäter, dessen Eigenheiten nicht aus einer vom Täter her entwickelten Theorie abgeleitet werden, sondern den die in der Bevölkerung bestehende – reaktive – Annahme und Befürchtung einer ständigen Deliktwiederholung konstituiert. Schon die mitgedachte hohe »kriminelle Energie« scheint den Ausschluss aus der Gesellschaft vorzustrukturen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Entwicklung vieler neuer kriminalpräventiver Unternehmungen jenseits der klassischen Strafverfolgung zu sehen, nämlich als Abwehr von Bedrohtheits- und Ohnmachtsgefühlen, welche die Menschen derzeit belasten.

Es wirkt auf uns keine »objektive« Wirklichkeit ein, sondern eine sekundär aufbereitete Realität, die als verkaufliche Ware auf Momente abhebt, die uns besonders ansprechen. Zwar wollen die Massenmedien nicht unbedingt den Menschen bestimmte Ansichten aufdrängen. Oft sind sie durchaus bemüht, die Meinungsvielfalt wiederzugeben oder gar zu fördern. Je doch möchten die Medien allesamt und ständig »ankommen«, möglichst indem sie gekauft werden. Sie »bedienen« daher verborgene Haltungen, Einstellungen und Ängste, weshalb die skizzierten Tendenzen hin zum Tanz um das kriminelle Ungeheuer kaum aufhebbar sein dürften. Möglich und dringend notwenig wird freilich die Vermittlung medialer Kompetenz, damit zu den Informations-Vermittlungsprozessen eine Distanz und kritische Grundhaltung entsteht, wie sie zumindest bei älteren Menschen gegenüber den Verlockungen der Werbung bereits jetzt zu beobachten ist.

Verf.: Prof. Dr. Michael Walter, Institut für Kriminologie, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln